

Bestattungs- und Friedhofreglement

vom 9. Juni 2011

Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervor geht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Die Einwohnergemeinde Brügg erlässt in Ausführung eidgenössischer und kantonaler Vorschriften über das Bestattungswesen folgendes

Bestattungs- und Friedhofreglement

(Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen)

1. Zweck und Organisation

Zweck

Art. 1 ¹ Dieses Reglement ordnet das Bestattungs- und Friedhofswesen der Einwohnergemeinde Brügg (Gemeinde).

² Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen des übergeordneten Rechts über die in diesem Reglement erwähnten Tätigkeiten und Vorkehren.

Bestattungs- und
Friedhofswesen

Art. 2 ¹ Auf dem Friedhof Brügg werden Verstorbene mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Brügg beerdigt

² Verstorbene ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in Brügg können auf Wunsch auf dem Friedhof Brügg bestattet werden, sofern sie mit der Gemeinde verbunden waren. Die Bestattung bedarf in diesem Fall der Bewilligung durch die Gemeinde. Die Bestattung ist nach den Bestimmungen des entsprechenden Gebührentarifs kostenpflichtig, wobei für Bestattungen von Verstorbenen ohne Wohnsitz in Brügg höhere Gebühren festgelegt werden können.

³ Der Friedhof der Gemeinde Brügg ist ein konfessionell neutraler Ort der Ruhe, der Besinnung und des Gedenkens.

Zuständige Stellen

Art. 3 ¹ Der Gemeinderat führt die Oberaufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen. Er erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen.

² Die Bau- und Planungskommission genehmigt die Pläne für die Gestaltung der Friedhofanlagen.

³ Der Gemeinderat bestimmt das für die Friedhofverwaltung wie auch die administrativen Belange zuständige Gemeindeorgan.

Friedhofverwaltung

Art. 4 ¹ Die Friedhofverwaltung führt die Bestattungskontrolle.

- ² Die Friedhofverwaltung
- liefert Angehörigen und Amtsstellen auf entsprechendes Gesuch hin unentgeltlich Angaben aus der Bestattungskontrolle der auf dem Friedhof Brügg beigesetzten Toten;
 - führt die Gräberkartotheken;
 - nimmt Aufträge für Grabbesorgungen entgegen;
 - sorgt für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften;
 - ist das vorbereitende Gremium für die in die Kompetenz des Gemeinderates fallenden Geschäfte;
 - ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse des Gemeinderates.

Friedhofgärtnerin

Art. 5 ¹ Die Friedhofgärtnerin ist verantwortlich für den laufenden Unterhalt der Gräber und der Friedhofanlagen.

² Sie übernimmt die Aufgaben der Totengräberin.

³ Sie ist erste Anlaufstelle für Fragen der Bepflanzung, des Setzens von Grabmälern und der allgemeinen Friedhofordnung.

2. Bestattungswesen

Anzeigepflicht/
Bestattungsbewilligung

Art. 6 ¹ Jeder Todesfall ist innert zwei Tagen der Zivilstandsbeamtin unter Vorlage der ärztlichen Todesbescheinigung zu melden.

² Aufgrund der Todesmitteilung der Zivilstandsbeamtin bzw. der ärztlichen Todesbescheinigung erteilt die Gemeinde die Bestattungsbewilligung.

³ Trauerfamilie, Pfarrer und die Gemeinde setzen gemeinsam den Zeitpunkt der Beerdigung fest. Der Gemeinde ist mitzuteilen, ob es sich um eine Urnen- oder Erdbestattung handelt.

Aufbahrung

Art. 7 ¹ In der Regel sind die Verstorbenen in die Aufbahrungshalle Brügg zu bringen.

² Auf Wunsch der Angehörigen kann die Aufbahrung im Sterbehaus oder in einem Krematorium erfolgen, sofern keine sanitätspolizeilichen Gründe dagegen sprechen. Die Überführung des Leichnams vom Trauerhaus oder vom Spital zur Aufbahrungshalle wird in der Regel durch ein Bestattungsinstitut besorgt.

Bestattungsort

Art. 8 ¹ Erdbestattungen dürfen nur auf dem Friedhof erfolgen.

² Unter Vorbehalt der bau- und umweltrechtlichen Vorschriften sind Beisetzungen von Urnen oder offener Asche ausserhalb des Friedhofes (z.B. in Wäldern oder Gewässern) zulässig.

Bestattungskosten **Art. 9** ¹ Die Angehörigen der Verstorbenen haben für die Bestattungskosten gemäss dem entsprechenden, durch die Gemeinde zu erlassenden Gebührentarif aufzukommen.

² Bei mittellosen Verstorbenen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Brügg kann die Gemeinde auf Antrag der Angehörigen die Kosten für die Bestattung ganz oder teilweise übernehmen. Gesuche sind schriftlich mit einer Begründung an die Gemeinde zu richten.

Bestattungs- und Beisetzungsfeier **Art. 10** ¹ Bestattungen, Beisetzungen und kirchliche Trauerfeiern erfolgen nach den Bestimmungen der Landeskirchen oder der örtlichen Kirchgemeinde.

² Für aussergewöhnliche Bestattungen ist eine Bewilligung der Gemeinde erforderlich. Die Angehörigen sorgen selber für den Beizug eines Geistlichen.

3. Friedhofordnung

A. Allgemeines

Friedhofruhe/-ordnung **Art. 11** ¹ Der Friedhof ist als Stätte der Ruhe und Besinnung zu achten.

² Ruhestörungen und unangebrachtes Verhalten sind untersagt.

³ Jede Verunreinigung und Beschädigung von Gräbern, Bepflanzungen, Anlagen und Wegen sowie jedes lärmende Verhalten sind verboten.

⁴ Hunde - mit Ausnahme von Blindenhunden - sind auf dem Friedhofgelände verboten.

Öffnungs- und Besuchszeiten **Art. 12** Die Gemeinde legt die Öffnungs- und Besuchszeiten für den Friedhof und die Aufbahrungseinrichtungen fest. Letztere nach Absprache mit der Kirchgemeinde Bürglen.

Friedhofabteilungen **Art. 13** Der Friedhof enthält folgende Einteilungen:
a) Erdbestattungsgräber
- für Erwachsene
- für Kinder
b) Urnengräber
c) Familiengräber
d) Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzungen

Erdbestattungsgräber

Art. 14 ¹ In Erdbestattungsgräbern können bestattet werden:
a) ein Sarg
b) zusätzlich bis zu 4 Urnen in Erwachsenengräbern bzw. bis zu 2 Urnen in Kindergräbern.

² In Erdbestattungsgräbern dürfen nicht zwei Särgе übereinander gelegt werden; bei gleichzeitiger Bestattung darf in ein Erdbestattungsgrab für Erwachsene zusätzlich noch ein Kindersarg gelegt werden.

Urnen

Art. 15 ¹ Urnen können beigesetzt werden:
- in einem Urnengrab
- in einem Erdbestattungsgrab, in dem bereits ein Sarg liegt;
- in einem Familiengrab.

² In Urnengräbern können maximal vier Urnen beigesetzt werden.

Familiengräber

Art. 16 ¹ Gegen Bezahlung der entsprechenden speziellen Gebühr werden Familiengräber auf eine Dauer von 25 Jahren abgegeben. Es besteht die Möglichkeit, den Weiterbestand der Gräber um weitere 20 Jahre, gegen nochmalige Entrichtung der reglementarischen Ankaufgebühr, zu sichern.

² Die Familiengräber sind auf zwei Erdbestattungen und vier Urnenbeisetzungen beschränkt.

³ Über Familiengräber, für deren Unterhalt niemand aufkommt, kann die Friedhofverwaltung verfügen, wobei die geleistete Gebühr nicht zurück erstattet wird.

⁴ Sollte die Aufhebung des Friedhofes oder eine wesentliche Veränderung desselben nötig werden, so ist den Besitzern von Familiengräbern eine andere gleichwertige Grabstelle zur Verfügung zu stellen.

Gemeinschaftsgrab

Art. 17 ¹ Im Gemeinschaftsgrab wird die Asche eines Verstorbenen ohne Urne beigesetzt. Die Asche kann nicht mehr entnommen werden. Die Gemeinde holt vor der Beisetzung eine entsprechende unwiderrufliche Verzichtserklärung der Angehörigen ein.

² Die Angehörigen verzichten auf eine persönliche Gestaltung der Grabstätte. Für Pflanzenschmuck (Blumen, Kränze) wird ein besonderer Platz (Blumenplatz) zur Verfügung gestellt.

³ Für die Gesamtgestaltung und den Unterhalt der Grabstätte ist die Gemeinde zuständig.

⁴ Die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab erfolgt:

- Auf Wunsch des Verstorbenen (letztwillige Verfügung oder andere Willensäußerung) oder der nächsten Angehörigen;
- Sind keine Angehörigen bekannt, ist die Beisetzung frühestens nach einer Wartezeit von 2 Monaten möglich.

⁵ Auf Wunsch kann der Name der Verstorbenen, welche ihren letzten zivilrechtlichen Wohnsitz in Brügg hatten, auf einer Tafel festgehalten werden. Die Kosten richten sich nach dem Gebührentarif. Nach Ablauf von mindestens 15 Jahren werden bei Platzbedarf die ältesten Einträge entfernt.

⁶ Über eine Tafelinschrift von Verstorbenen, welche ihren letzten zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in Brügg hatten, entscheidet auf Antrag die Gemeinde, wenn möglich zusammen mit der Erteilung der Bestattungsbewilligung.

B. Graberstellung/Grabgestaltung und Grabunterhalt

Grabmal/Bewilligungspflicht **Art. 18** Das Aufstellen, Versetzen und Abändern von Grabmälern bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.

Gestaltung/Unterhalt **Art. 19** ¹ Die Grabmäler müssen dem gängigen Schönheitssinn entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes harmonisch einfügen.

² Die Grabmäler sind von den Angehörigen instand zu halten und die Gräber sind regelmässig anzupflanzen und zu pflegen.

³ Kommen die Angehörigen ihrer Pflicht nicht nach, kann die Gemeinde das Grabmal bzw. das Grab auf deren Kosten instand setzen bzw. mit einer Dauerbepflanzung versehen. Können die Angehörigen die Kosten nicht übernehmen, kann die Gemeinde auf begründetes schriftliches Gesuch hin deren Erlass verfügen.

⁴ Das Anpflanzen und die Pflege des Gemeinschaftsgrabes besorgt die Gemeinde.

Haftungsausschluss

Art. 20 ¹ Die Gemeinde haftet nicht für Pflanzen, Kränze oder andere auf den Gräbern liegende Gegenstände und leistet auch keinen Ersatz, wenn Grabstätten durch Dritte oder Naturereignisse beschädigt werden.

² Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde für Schäden, die von ihren Organen und dem Gemeindepersonal verursacht worden sind.

Gebühren

Art. 21 ¹ Die Gemeinde erlässt für das Bestattungs- und Friedhofswesen einen Gebührentarif. Dieser regelt die Kosten, welche den Angehörigen belastet werden. Für Auswärtige, d.h. Verstorbene ohne letzten zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Brugg, können höhere Gebühren vorgesehen werden als für Personen mit letztem zivilrechtlichen Wohnsitz in Brugg.

² Gebührenrechnungen sind innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen.

³ In Härtefällen entscheidet die Gemeinde über die Anwendung der Tarife.

Strafbestimmungen

Art. 22 ¹ Mit Busse bis zu Fr. 5'000.00 werden bestraft:

- a) Widerhandlungen gegen Art. 8, 11, 17, 18 Abs. 1 und 2 dieses Reglementes,
- b) Widerhandlungen gegen die gestützt auf dieses Reglement erlassenen Verfügungen.

² Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 und der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998. In leichten Fällen kann von einer Bestrafung abgesehen werden.

³ Eidgenössische und kantonale Strafbestimmungen sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.

Art. 23 Für den Erlass von Verfügungen aufgrund dieses Reglements und deren Anfechtungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege.

4. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 24 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. August 2011 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten sind widersprechende Bestimmungen, insbesondere das Friedhofreglement vom 11. Dezember 1992 sowie der Tarif über Grabstätten vom 1. Januar 1997, aufgehoben.

Auflage

Das vorliegende Bestattungs- und Friedhofreglement ist während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Nidauer Anzeiger vom 5. Mai 2011 publiziert.

Genehmigung

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brügg haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2011 mit Inkraftsetzung per 1. August 2011 genehmigt.

Einwohnergemeinde Brügg

Charles Krähenbühl
Gemeindepräsident

Beat Heuer
Gemeindeschreiber

Bescheinigung

- Gegen den Gemeindeversammlungsbeschluss ist innert der Frist von 30 Tagen nach der Genehmigung keine Beschwerde eingereicht worden.
- Die Inkraftsetzung ist am 14. Juli 2011 im Nidauer Anzeiger publiziert worden (Art. 45ff Kant. GV).
- Dem Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne sind zwei Exemplare zugestellt worden (Art. 48 Kant. GV).

Beat Heuer
Gemeindeschreiber

Brügg, 15. Juli 2011

Historie

Beschluss

09.06.2011 R Erlass beschlossen durch die Gemeindeversammlung

Inkrafttreten: 01.08.2011

Publikation: Nidauer Anzeiger vom 14.07.2011